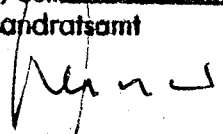


Bekanntmachung

1. (im Amtsblatt Nr. 10 veröffentlicht
2. U- am Referat 430 zurück.
Kulmbach, den 12. MRZ 1997
Landratsamt
L.A. 

Landratsamt Kulmbach
S 430 - 642

**Verordnung des Landratsamts Kulmbach
über das Wasserschutzgebiet im Markt Marktleugast
für die öffentliche Wasserversorgung von Marktleugast**

Vom 04.03.1997

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 823) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Marktleugast wird im Markt Marktleugast das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungsbereichen,
 - 2 engeren Schutzzonen und
 - 1 weitere Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Rathaus von Marktleugast niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle		<i>verboten</i>	<i>verboten</i> wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<i>verboten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>verboten</i>, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere ◆ auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ◆ auf Grünland vom <i>31. Oktober bis 28. Februar</i> ◆ auf Ackerland vom <i>15. Oktober bis 28. Februar</i> ◆ auf Brachland ◆ <i>verboten</i> auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<i>verboten</i>		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einem dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	<i>verboten</i>		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	<i>verboten</i>		◆ <i>verboten</i> , sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus dem Aufwuchs der genutzten Weideflächen erfolgt ◆ <i>verboten</i> , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	<i>verboten</i>		***
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<i>verboten</i>		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<i>verboten</i>		<i>verboten</i> , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	<i>verboten</i>		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Kahlschläge größer als 1.000m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, oder Rodung	<i>verboten</i>		
1.19 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2 Ziffer 4	<i>verboten</i>		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.20 Offener Ackerboden bzw. Winterfurche im Sinne der Anlage 2 Ziffer 5	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. Oktober	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	<i>verboten</i>		
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft ◆ bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 ◆ bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährden- den Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12		<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasserge- fährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallge- setze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen Bereitstel- lung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	
4.2 Regen- und Mischwasserentla- stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen vorüberge- hend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		<i>verboten</i>	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>verboten</i>, ausgenommen zur Ver- sickerung über die belebte Bo- denzone ◆ <i>verboten</i> für gewerbliche Anla- gen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern		<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen Entwässe- rungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<i>verboten</i> , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in der engeren Schutzzone (Zone II)
5.2 zum Straßen- Weg- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	<i>verboten</i>		
5.3 Bade- und Zeltplätze einrichten oder zu erweitern; Camping aller Art	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>verboten</i> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 ◆ <i>verboten</i> für Tontaubenschießanlagen 	
5.5 Sportveranstaltungen durchführen	<i>verboten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>verboten</i> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ◆ <i>verboten</i> für Motorsport 	
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<i>verboten</i>		
5.7 Militärische Übungen durchführen	<i>verboten</i>	<i>verboten</i> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.8 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		***
5.9 Untertagebergbau	verboten		
5.10 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bo- denuntersuchungen	
5.11 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen	verboten		
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüf- bar dokumentiert wird
5.13 Beregnung	verboten wie 1.14		
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<p>◆ <i>verboten</i>, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässe- rung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7</p> <p>◆ <i>verboten</i>, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</p>
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	***	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 04.03.97
Landratsamt Kulmbach

I.A.



Dr. Mayer-Metzner
Regierungsrat

Anlage 1

Lageplan M 1 : 5.000

Anlage 2

Maßnahmen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen**1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-Zuchtsauen mit Ferkeln	120 Stück	(1 Stück = 0,33 DE)
-Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden..

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. **Dauergrünland**

Unter diesen Begriff fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **“Offener Ackerboden“ (Winterfurche)** ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort-, witterungs- oder fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist.